

1112

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Kommunalwahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kommunalwahlgesetz)
Vom 14. Dezember 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zuständigkeiten der Finanzämter nach steuerrechtlichen Vorschriften begründen keine Unvereinerbarkeit im Sinne von Absatz 1.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 992.

(4) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich. Die Beförderung in die Bes.Gr. A 11 ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

(5) Dauert bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Polizeivollzugsbeamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den 31. Dezember 1993 hinaus an oder befinden sie sich am 1. Januar 1994 noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperrfrist hinausgeschoben; eine Überleitung dieser Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(6) Den nach Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes übergebenen Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Polizei-/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1993 S. 992.

20320

**Gesetz
zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten
in die Bes.Gr. A 10
Vom 14. Dezember 1993**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 sind

1. bei der Schutzpolizei Polizeihauptmeister mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1940 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 1. 11. 1993 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Polizeioberkommissaren (Bes.Gr. A 10)
2. bei der Kriminalpolizei Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1940 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 1. 11. 1993 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Polizeihauptmeister, Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen der in Absatz 1 genannten Geburtsjahrgänge, denen das Zulageamt in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 verliehen wird, sind mit der Verleihung des Zulageamtes übergeleitet.

(3) Polizeikommissare/Kriminalkommissare/Kriminalkommissarinnen des Geburtsjahrgangs 1940 und vorhergehender Geburtsjahrgänge, die im Wege des prüfungserleichterten Aufstiegs in den gehobenen Dienst übernommen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zu Polizeioberkommissaren/Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10) übergeleitet.

223

**Gesetz
zur Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Vom 14. Dezember 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster),
3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum und die Fachhochschule Gelsenkirchen,